



**Antrag Nr.3a zur 4. ordentlichen Beiratstagung  
am 17. November 2012**

**Antrag: § 9 Spielordnung des SHFV**

---

Antragsteller: Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg / Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird § 9 Spielordnung um folgende Ziffer 5 ergänzt und die bisherigen Ziffern 5 und 6 neu zu Ziffern 6 und 7:

**§ 9 Ziffer 5 neu**

**Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 4 werden durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung gemäß § 4 Spielordnung an veranlasst, ansonsten vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an. Im Übrigen gilt § 47 Ziffer 5 der Rechtsordnung.**

Begründung:

Bei der Neufassung von § 9 Spielordnung wurde bis dato keine Aussage darüber getätigt, welches Gremium auf Kreisebene für die Verhängung allfälliger Sanktionen im Sinne von § 9 Ziffer 2, 3 und 4 verantwortlich zeichnet, was in der Altfassung von § 9 Spielordnung hingegen der Fall war.

Vor dem Hintergrund einer notwendigen Gleichbehandlung in dem sensiblen Bereich des § 9 erachtet es der Vorstand des Kreisfußballverbandes Schleswig-Flensburg wie auch der Vorstand des SHFV für sinnvoll, dass alle Maßnahmen der Sanktionierung über den jeweils zuständigen Kreisvorstand vollzogen werden.

Obiger Antrag soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.